

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 17. Nov. 1794.

I Publicandum.

Auf Sr. Königl. Majestät von Preußen, Unfers allergnädigsten Herrn, Befehl, setzet das General Ober- Finanz- Krieges- und Domainen- Directorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende des December- Monats des Jahres 1797, denen so sich am besten darum verdient gemacht, und hinlänglich legitimiret haben, zuerkant und ausgezahlt werden sollen, als:

1) Denjenigen Sechs Personen, welche eine Plantage von wenigstens 300 Stück sechsjähriger, weißer laubbarer Maulbeerbäume, 5 bis 6 Fuß unter der Krone hoch, werden gezogen haben, jedem 25 Rthlr.

2) Denen Sechs Demerenten, welche in Unfern sämtlichen Staaten dies- und jenseits der Weser, exclusive Schlesiens, Maulbeerhecken von 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt, und wenigstens bis ins dritte Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Rthlr.

3) Denjenigen Vier Königlichen und Städtischen Forstbedienten, die auf den Herbst des 1797ten Jahres, den mehresten Holzsaamen werden ausgesäet haben, jedem eine Prämie von 20 Rthlr.

4) Denjenigen Drei Königl. Forstbedienten, welche die größte Anzahl schöner, gerader, bereits zehn bis zwölfjähriger von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Besohnung von 40 Rthlr.

6) Denjenigen Vier Demerenten in sämtlichen Provinzien, welche die mehresten und ansehnlichsten Sand- Schellen, die aber wenigstens fünf Morgen Magdeburgisch Maaß halten müssen, stehend gemacht, mit schicklichem Holzsaamen besäet, und solchergestalt auf schädlichen Wüstencien, durch Fleiß und Bearbeitung, den Holz- Anbau befördert haben, jedem 30 Rthlr.

10) Derjenigen Städtischen Gemeinde, oder auch demjenigen Deich- Officianten oder andern Particuliers in sämtlichen Provinzien, exclusive Schlesiens, welche an d. nientaen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen, Dämme, Deiche und Ufer durch Faschienen unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse das mehreste Weidenstrauch- Holz zu Faschienen, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, imgleichen an Feldgrabens und in Niederungen, die mehresten Weidenbäume gepflanzt, und daß solche in gutem Wachsthum stehen, durch hinlängliche Atteste werden bescheiniget haben, eine auf Sechs Competenten zu vertheilende Prämie, jedem von 20 Rthlr. Jedoch kan dieses Prämium nur nach den eigentlichen Bestimmungen, wo solche vorhanden, und bescheiniget sind, bewilliget werden.

15) Denjenigen Vier Impetranten, welche die besten Alleen von Obstbäumen auf den Landstraßen anlegen, und wenig-

stens zwei Jahr fortbringen werden, jedem 20 Rthlr.

17) Denjenigen Acht kleinen Leuten oder Heuerleuten, in der Provinz Minden, welche sich zu ihren ökonomischen Berrichtungen beim Ackerbau, zuerst in jedem Dorfe der Nähe anstatt der Ochsen oder Pferde bedienen werden, und damit fortzufahren sich verbinden, jedem 5 Rthlr.

21) Denjenigen Drei Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Rt.

22) Denjenigen Drei Competenten, so die mehresten Pfunde Futterkräuter-Saamen ausgesäet oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Rthlr.

23) Denjenigen Acht Bauern, deren jeder zwei Morgen Magdeburgisch Maas mit Futterkräutern besäet haben werden, jedem eine Belohnung von 5 Rthlr.

24) Denjenigen Zwei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, die den mehresten Kleesaamen, und wenigstens fünf Scheffel Berliner Saat davon angebauet haben werden, jedem 8 Rthlr.

25) Denen Drei Gemeinden oder einzelnen Wirthen welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen, und gemeinnütziger machen werden, jeder eine Belohnung von 20 Rthlr.

26) Demjenigen Colon in der Grafschaft Lingen, der am ersten die Stallfütterung in Ansehung seines ganzen Viehstandes einführen und fortsetzen wird 20 Rthl.

27) Demjenigen, der die beste noch unbekante Düngung des Ackers nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Belohnung von 20 Rthlr.

32) Denjenigen Zwei Neubauern oder Heuerleuten in der Grafschaft Lingen, welche sich zwei oder mehrere Zugochsen statt der Pferde anschaffen, solche beibehalten, und damit ihren Ackerbau und sonstige Arbeit betreiben, jedem 10 Rthlr.

35) Denjenigen beiden Unterthanen in der Grafschaft Tecklenburg, welche die besten Beschäler halten werden, jedem 30 Rt.

36) Denjenigen Drei Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht in großem betrieben worden, ihrer Seite den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens zwei Morgen Magdeburgisch Maas damit angepflanzt haben, jedem 40 Rthlr.

und können diejenigen, so in Ansehung des zum vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues nähere Anweisung verlangen, sich bei den resp. Kammern ihrer Provinzen melden.

37) Demjenigen, der eine sichere und zweckmäßige Auskunft geben wird, ob und welchergestalt, zu Conservirung der Forsten und Ersparung der Kosten, der Hopfen, außer den hohen Zäunen um die Gärten, so Hackelwerk genannt werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Rthlr.

39) Denjenigen Zwei Impetranten, welche den Waadbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens zwei Centner gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kömmt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 20 Rthlr. und denjenigen Zwei Competenten, welche ihn dergestalt betrieben, daß sie im ersten Jahre wenigstens vier Centner gewinnen, jedem 40 Rthlr.

auch soll auf den ausländischen Debit des Waads, Zoll- und Accise-Freiheit bewilliget werden.

41) Denjenigen Drei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, welche im Jahr 1796 die größte Quantität Selken oder Dordrenz-Saamens, welcher auch Leindotter oder kleiner Dehl-Saamen genannt wird, ausgesäet und gewonnen haben, jedem eine Belohnung von 10 Rthlr.

43) Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung

nicht bedürfe, die auch wohlfeiler sein muß, als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch leicht zu repariren stehet, eine Belohnung von 50 Rthlr.

44) Denjenigen Zwei Personen, die ein Stück selbst gefertigter Spitzen, so den Brüstlern, an Dessin und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jeder 25 Rthlr.

46) Demjenigen, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschiesen, und bisher unbekannt gewesen sind, erfinden und einführen wird, ein Prämium von 30 Rthlr.

48) Demjenigen, der in Königlichem Landen eine Walker-Erde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, eine Belohnung von 40 Rthlr.

50) Demjenigen Woll-Fabrikanten in den Städten Herforden und Bielefeld, oder auch in den Städten der Grafschaft Mark, welcher das beste Stück gestreiften Flanell, oder baumwollen Zeug produciren wird, resp. 30 Rthlr. und 25 Rthlr.

(Der Beschluß künftigt.)

II Avertissement

Es sind funfzehn Stück Pistolen von dem Capitul St. Mauriti vom Münster zur Verpflegung der Soldaten-Frauen und Kinder durch das Amt Enger eingegangen; für deren zweckmäßige Verwendung gesorgt werden soll, und wird den milden Gebern hierdurch gebührender Dank gesagt. Minden den 4ten Nov. 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg. Tecklenburg. Lingenische Krieger- und Domainen-Cammer.

v. Breitenbauch. Meyer. v. Zschock. Heinen.

III Öffener Arrest.

Allen und jeden, welche von dem im Felde gebliebenen Staats-Capitain von Krackau, von Schladenschen Regiments, etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften bey sich haben, wird, vermög dieses offenen Arrests, angedeutet,

solches dem Richter Culemeier zu Herford fordersamst getreulich anzuzeigen, und, jedoch unter Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, an demselben abzuliefern, mit der Verwarnung, daß, falls der Inhaber solcher Gelber, Sachen oder Brieffschaften, dieselbe verschweigen, oder zurück halten sollte, er alles seinen daran habenden Unterpand- und andern Rechts für verlustig wird erkläret werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den gedachten verstorbenen Staats-Capitain von Krackau Forderungen und Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert, selbige binneu 6 Wochen bey dem Richter Culemeier zu Herford zu liquidiren, damit der Erbe des Defuncti dadurch im Stand gesetzt werde, den Passiv-Zustand dieses geringen Nachlasses zu übersehen. Sign. Minden den 7. Oct. 1794.

IV Citations Edictales.

Der dem reverendo Capitulo ad sanctam Mariam zu Bielefeld, und dem Herrn v. Westphalen eigenbehörige Colonus Bernhard Henrich Henbrock, sub. No. 8. Bauerschaft Stighorst, hat zu Erlangung terminlicher Abtragung seiner Schulden, auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden zu dem Ende alle und jede, welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung im Richterscheidungs-falle, öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 18ten Dec. c. am Gerichtshause zu Bielefeld, Morgens 8 Uhr, entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten anzugeben und nachzuweisen, auch sich über die von dem Gemein-schuldner nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären. Uebrigens bleiben denen abwesenden Militair-Personen ihre etwaigen Rechte vorschriftsmäßig vorbehalten.

Amt Heepen den 7ten Sept. 1794.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen etc.

Entbieten allest und jeden, so an die Eheleute Beckmann zu Voßtraden im Kirchspiel Ibbenbüren einigen An- und Zusage zu haben vermehren, Unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: was maßen sich aus dem Verkauf der Grundstücke gedachter Eheleute und des geringen Mobiliar-Vermögens derselben ergeben, daß solches zur Befriedigung ihrer Gläubiger unzulänglich, und dahero vermittelt Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Debitoren der Concurs formaliter eröffnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dieses Voelamatis, wovon eines allhier bey unserer Regierung, und das andere zu Ibbenbüren anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 20. Januar 1795. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs Audienz erscheinet, vor dem Deputato causae Regierungs-Rath Warendorf euch gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit den Gemeinschuldneren in Ansehung der Richtigkeit der Schuld, so wie mit denen Neben-Creditoren super prioritare ab Protocollo verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termini aber sollen Acta für geschlossen gehalten, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget

werden; Indessen werden allen und jeden Militär-Personen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten. Urkundlich ic. Gegeben Lin-gen den 6ten Novbr. 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Müller.

V Sachen, so zu verkaufen.

Münden. Auf Befehl hochpreisslicher Landesregierung und Pupillen-Collegii sollen nachstehende den Erben des verstorbenen Regierungs-Pedellen Kind zugeschrigen Immobilien freiwillig jedoch öffentlich verkauft werden. 1. Das kleine Haus an der Tränke zwischen dem Joekemeyerschen und Krohnschen Hause gelegen und mit einer jährlichen Abgabe von neun mgr. an das Gasthaus beschwert taxirt zu 43 Rt. 6 mgr. 2. Der Garten bey diesem Hause nach der Abtretung ein Drittel Achtel Morgen haltend gewürdiget zu 40 Rt. 3. Sechs und einen halben Morgen Zins und Zehntland in der großen Dombreden in vier Stücken gelegen wovon auch jährlich 25 mgr. Landschaz entrichtet werden müssen angeschlagen zu 325 Rt. 4. Der Garten außer dem Fischer Thore auf dem Bollwerk gelegen, wovon an die Dombicarien 9 mgr. und an Landschaz 5 mgr. jährlich entrichtet werden müssen, taxirt zu 110 Rthl. 5. Noch ein Garten daselbst mit Abgaben nicht beschwert angeschlagen zu 80 Rt. 6. Eine Wiese vor dem Weesfer Thore bey Ortmanns Garten gelegen nach der Abtretung 2 Morgen haltend mit 20 mgr. Landschaz onerirt und taxirt zu 300 Rt. 7. Eine Gartenflage vor dem Fischer Thore Sechs Morgen nach der Abtretung haltend wovon nach dem Städtischen Catastro Zwen Rthl. Landschaz und an die Vicarien-Communität 4 Rt. jährlich bezahlt werden müssen. Diese Gartenflage ist in 3 Theile geschlagen nemlich a) Sieben St. an dem Capitulslände von Süden nach Norden schießend und 18 Achtel haltend taxirt zu 450 Rt. b) Vierzehn Stücke von Osten

in Westen bey Beermanns Garten belegen
 12 Achtel haltend geschätzt zu 300 Rthl. c)
 Sieben Stücke noch daselbst Uetzehn Achte-
 tel haltend angeschlagen zu 450 Rthl. 8.
 Ein kleiner Garten bey dem Bollwerke vor
 dem Fischer Thore ein halb Achtel groß mit
 2 mgr. Landschaz und noch 2 mgr. 4 Pf.
 so ehedem der verstorbene Choral Ruffmann
 erhoben, beschwert, und taxirt zu 20 Rthl.
 9. Ein kleiner Garten vor dem Marien Thore
 am Steinwege anderthalb Achtel groß
 angeschlagen zu 65 Rthl. 10. Der halbe ehe-
 malige Jagersche Garten vor dem Marien
 Thore 4 Achtel haltend und mit 12 mgr.
 6 Pf. Landschaz beschwert gewürdiget zu
 145 Rthl. 11. Der ehemalige Wögelerche
 Garten vor dem Fischer Thore 3 Achtel hal-
 tend mit 8 mgr. Landschaz oneriret und
 gewürdiget zu 109 Rthl. 12. An Kirchen-
 stühlen a) Einer in Marienkirche von 3 Sit-
 zen unter der Orgel vor der Beichtkammer
 sub Nr. 77 taxirt zu 50 Rthl. b) Der ehe-
 malige Meyersche Stuhl in der Martini
 Kirche oben dem hohen Chor auf der neuen
 Prieche von 6 Sitzen taxirt zu 120 Rthl. c)
 Ein Stand daselbst sub Nr. 8. unter der
 Rathsprieche angeschlagen zu 5 Rthl. d)
 Ein Stuhl daselbst Nr. 14. von 5 Sitzen
 taxirt zu 100 Rthl. 13. An Begräbnißstel-
 len a) Ein Begräbniß auf Martini Kirch-
 hofe bey der ehemaligen Zeugschmiede für
 2 Leiber ohne Leichenstein in der 6ten Reihe
 Nr. 18 taxirt zu 1 Rthl. 18 mgr. b) das vor-
 malige Krügersche Begräbniß daselbst für
 2 Leiber nebst ein Leichenstein in der 6ten
 Reihe Nr. 15 taxirt zu 5 Rthl. c) Das vor-
 malige Könnemannsche Begräbniß auf dem
 Marien Kirchhof für 2 Leiber mit einem
 großen Leichenstein in der 12ten Reihe Nr.
 3. nach der Südseite belegen taxirt zu 4 Rthl.
 d) noch ein Begräbniß auf diesem Kirchhof
 an der Nordseite neben dem Chor auf 6
 Leiber ohne Leichenstein taxirt zu 6 Rthl.
 Das nun zum Verkauf vorstehender Parces-
 len Termini subhastationis auf den 14. Nov.
 90. Dec. 94 und 24. Jan. 95 Vormittags

von 10 bis 12 Uhr angefehet sind, so könn-
 en sich alsdann die lusttragende Käufer
 auf dem hiesigen Rathhause melden die
 Bedingungen vernehmen, und dem Befin-
 den nach mit Vorbehalt der Approbation
 hochpreißlicher Regierung und der Geneh-
 migung der Erb-Interessenten den Zuschlag
 gewärtigen.

Minden. Es soll das den Kopers-
 schen Kindern zugehörige am Priggenhagen
 sub Nr. 228. belegene mit gewöhnlichen
 bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus
 nebst Zubehör so zu 74 Rthl. gewürdiget wor-
 den freiwillig verkauft werden. Die Lieb-
 haber können sich dazu in Terminis den 17.
 Oct. 18. Nov. und 19. Dec. a. c. vor dem
 hiesigen Stadtgerichte Vormittages von 10
 bis 12 Uhr melden und auf das höchste Ge-
 böht dem Befinden nach den Zuschlag ge-
 wärtigen.

Es soll das dem Invaliden Bachmann zus-
 gehörige sub Nro. 689. am Stifte be-
 legene, mit gewöhnlichen bürgerlichen La-
 sten und 3 mgr. Kirchengeld auch 29 mgr.
 Cämmerey-Zinsen behaftete, zu 81 Rthl.
 18 mgr. taxirte Haus öffentlich verkauft
 werden. Die Liebhaber können sich dazu in
 Terminis den 30. Septbr., 31. Octbr. und
 5ten December Vormittags von 10 bis 12
 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfin-
 den, die Bedingungen vernehmen und nach
 Beschaffenheit der Umstände auf das höch-
 ste Geböht den Zuschlag gewärtigen. Zu-
 gleich müssen diejenigen welche etwaige un-
 bekannte aus dem Hypothekenbuche nicht
 ersichtliche Real-Berechtigsame an dem Hause
 zu haben vermeynen, solche in dem letzten
 Licitations-Termino angeben, wiewrigen-
 falls sie damit abgewiesen, und gegen den
 künftigen Käufer und Besitzer weiter nicht
 gehört werden sollen.

Minden. Es wird nachmaliger
 Terminus zum Verkauf des dem verstorbe-
 nen Schumacher Jordan zugehörige, an
 der Beckerstraße sub Nro. 60 belegenen

legenen Hauses samt dazu gehörigen Huthetheil, welches insgesamt zu 499 Rthlr. 8 agr. taxiret, darauf aber allererst 337 Rthlr. 18 gr. geboten worden, auf den 19ten Decbr. angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Morgens von 10 bis 12 Uhr melden, und dem Befinden nach auf das höchstannehmliche Geboth den Zuschlag gewärtigen können.

Da auf Ansuchen eines ingrosirten Gläubigers die auf der Klus belegene, zur Wirthschaft eingerichtete Neubauerei des Krüger Franz Redlich, nemlich, a) das zu 1050 Rthlr. taxirte Wohnhaus; b) die mit 5 steinernen, und einer hölzernen Krippe versehene, zu 150 Rthl. taxirte Scheune und Stallung; c) der etwa 1 und 1 Viertel Morgen haltende zu 110 Rthlr. gewürdigte Garten, und d) das dabey befindliche ungefähr einen Morgen haltende, und zu 100 Rthlr. taxirte Wieseland, von welchen Grundstücken alljährlich nachstehende Abgaben entrichtet werden müssen, als 1) 3 Rthlr. Kruggeld, 2) an das Königl. Forstamt einen Canon von 1 Rthlr., 3) an Domainen 1 Rthl. 4) an Contribution 2 Rthl. 20 agr. meistbietend verkauft werden soll, und dann hiezu Terminus auf den 27 Januarius 1795 des Morgens um 10 Uhr bezielet worden, so werden die etwaigen Liebhaber hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termine hieselbst am Amte einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Immobilien noch Realansprüche zu haben vermeinen, die nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, hiezumit aufgefordert, solche Gerechtsame in dem bezielten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen. Signatum Hausberge den 8. Novbr. 1794.

Königl. Preuss. Justizamt.
Müller.

In Gemäßheit erhaltenen Auftrags Hochpreisl. Regierung sollen folgende Immobilien des verstorbenen Hrn. Inspector Gdcker alhier, davon die einzelnen Taxen bey Unterschriebenen eingesehen werden können, in Terminis den 1sten Nov., den 13ten Dec. c. und den 16ten Jan. a. f. öffentlich meistbietend unter den sodann bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden; Als: 1) Ein lastenfreyes Wohnhaus auf der Fischerstadt alhier belegen, worin 6 Stuben, 6 Kammern, ein Saal, eine Küche, ein Keller, und das mit einem gepflasterten Hofraum versehen ist. 2) Ein mit bürgerlichen Lasten beschwertes, zur Scheune eingerichtetes Nebenhaus sub Nr. 77. 3) Ein hinter diesen Gebäuden belegener Kraut und Baumgarten, bennah einen halben Morgen groß. 4) Ein, in einem gemietheten Garten vorm Altstädter Thor befindliches Lusthäuschen, und ein vor diesen Garten vorhandener Thorweg mit steinern Pfeilern, welches alles durch vereidete Taxatoren zu 1056 Rthlr. 22 gr. geschätzt ist. Kauflustige können sich in den bezielten Terminen Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und hat der Bestbietende, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung des Gdckerschen Concurs Curatoris und der Creditoren, den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede, welche an den bemerkten Realitäten ein Eigenthums- Dienstbarkeits- oder dergleichen dingliches Recht haben, zu dessen Angabe und Nachweise bey Gefahr der Abweisung auf die bestimmten Termine verabladet. Sign. Petershagen den 23ten Septbr. 1794.

Vigore Commissionis
Becker.

Lübbecke. Bei der hiesigen Fudenschaft sind Kuh- und Schaffelle vorräthig; Käufer können sich in Zeit 14 Tage einfinden.

Am Montag den 24. Novbr. sollen in dem Beckerlinschen Hause auf der Höckerstraße, allerhand Hausmobillien, etwas Silberwerk auch Kleidungsstücke und Betten meistbietend gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden; wozu Liebhaber hierdurch eingeladen werden. Herford den 9. Novbr. 1794.

Rahne, Stadtschr.

Amt Ravensberg. Nachdem über das Vermögen des Schutzjuden Raphael Abraham in Halle der Conkurs erbfuet worden; so werden desselben Immobilien, bestehend in einem Wohnhause auf der Neustadt in Halle, nebst Scheune und Garten von ohngefähr 1 dreyviertel Scheffel Saat, einem Stück Land hinter dem Garten, zwey Gemeinheitstheilen, und einem Plaggenrunde an der grossen Egge von ohngefähr 6 Scheffel Saat, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es werden daher diejenigen welche die erwähnten, ohne Abzug der Lasten auf 764 Rthlr. 26 Gr. 5 Pf. veranschlagten Grundstücke, im Ganzen oder Stückweise an sich zu bringen willens sind, hiedurch eingeladen, in Terminis den 13ten October. 10ten Novbr. und 15ten December a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen und besonders im letzten Termin annehmlich zu biethen, weil nachher auf Nachgebothe nicht geachtet werden kann.

Meinders.

Warenholz. Der hiesige Bürger Bradt ist gewilligt sein Nro. 33 alhier belegenes neu erbautes, mit einem Brunnen versehenes Brenn-Haus, nebst altem Nebenhause, wobei ein Baumgarten und kleiner Fischteich; imgl. eine Wiese von 3 Fuder Heu; ein großer Kohlgarten; ein Kuhkamp für 2 bis 3 Rühe; eine kleine Wiese; ein klein Busch-Holz; 7 und 1 halben Morgen Saatland; Gartenland, so über 30 Rthlr. Miete trägt, zu verkaufen.

Dieser Stette werden 10 Himten Hafer als Zinkorn geliefert und das Haus Nro. 26 zahlt jährlich 4 mgr.; ferner geböhret dazu freie Mast für 3 Schweine im Mölbecker Holze, 2 Kirchenstände, ein Frauen- und ein Mannsstand, und außer Bürgerlicher Gerechtigkeit, Brauen, Brennen und Stutenbacken, wird dem Bewohner jeder Handel zugestanden.

VI Sachen zu verpachten.

Haus Brinke im Amte Ravensberg. Da die gegenwärtige Pacht der zu diesem Gute gehörigen Mühlen, welche in 4 Mahlgelinden, Dehl und Pochmühle, und in einem doppelten Perlgraugengang besteht, und Wohnung, Scheune und Garten, mit dem künftigen Michael 1795 zu Ende geht, und von dem von Kerffenbrokischen Executorio perpetuo resolvirt worden, dieselbe anderweit an den Mehrstbietenden wieder zu verpachten; als können sich diejenige, welche zu allsolcher Pacht Lust, und Vermögen haben, bei Unterscribenen am Sonnabend den 6ten December, Morgens 9 Uhr einfinden, da dann dem Bestbietenden die Pacht salva ratificatione Executorii zugeschlagen werden soll.

Heilmann Rentmeister.

VII Gelder so auszuleihen.

Oldendorf unterm Limberg.

Bis Ostern 1795 gehen bei der Oldendorfer Kirche 135 Rthlr. ein. Wer solche gegen sichere Hypothek verlangt, kan sich bey dem Apotheker, Kirchen- und Armenprovisor Langen melden.

VIII Bekanntmachung.

Bückeburg. Mit Anfang des Jahres 1795 werden hieselbst unter dem Titel: Schaumburg-Lippesche Landes-Anzeigen, wöchentliche Blätter gedruckt, welche das Publikum von allen merkwür-

digen Ereignissen in der Graffschaft Schaumburg Lippischen Antheil auf eine allgemein interessirende Art benachrichtigen. Der Jahrgang kostet auf Druppapier 1 Rthlr. auf Schreibpapier 1 Rthl. 6 mgr. Mitleser melden sich unfrankirt bey der Expedition der Schaumburg-Lippischen Landes-Anzeige zu Ruckeburg.

IX Notifications.

Minden. Der Zimmer-Meister Joh. Friderich Wehling sen. hat mit der Witwe des verstorbenen Kochs Peine, gebornen Dorothee Eleonore Gaertners mit welcher er sich ehelich verlobt hat, durch einen gerichtlichen Vertrag de 21. Octbr. 1794. die allhier unter Eheleute übliche statutarische Güter-Gemeinschaft abgeschlossen, welches dem Publikum hiermit zur Wissenschaft gebracht wird.

Der Bürger und Schönfärber Friedrich August Bögeler hat seinen im Iffensstädter Torfmohr belegenen Torfplatz an den Commercianten Caspar Henrich Hagemeyer Nr. 21. Brsch. Fappenstädt verhandelt, und beyde haben darüber die gerichtliche Genehmigung erhalten. Sign. Amt Reineberg den 20ten Septbr. 1794. Heidsieck.

Der Commerciant Herr Bernhard Wilhelm Marmelstein senior Nr. 33. in Quernheim hat von dem Colono Stüber Nr. 40. daselbst den Zuschlag im Stapelsieck ad 2 Morgen 155 Ruthen durch gerichtlichen Kaufhandel an sich gebracht, und darüber Confirmation erhalten. Sign. Amt Reineberg den 26ten Septbr. 1794. Heidsieck.

Vermöge gerichtlichen Kauf-Contracts vom 30ten Aug. c. hat der Heuerling Franz Henrich Koeper die in Wehlage Nr. 56. belegene ohm Hufemanns Stette von dem Eigenthümer derselben Johann Chri-

stopf Rahing erstanden. Sign. Amt Reineberg den 20ten Septbr. 1794. Heidsieck.

Es hat die Elisabeth Funcken zu Ibbensbüren ihr sogenanntes Windmeiersches Haus an Joseph Herbering laut des unterm heutigen Dato gerichtlichen bestätigten Kauf-Contracts verkauft. Lingen, den 19ten Aug. 1794.

Es hat der Peter Wilm Keymann zu Liesnen den Colonus Johann Rudolph Ebbeler das auf den sogenannten Rehweis belegene Stück Land von 1 Schefsel 9 Ruthen gerichtlich verkauft. Lingen den 17ten Julii 1794.

Es hat der Johann Henrich Treese seine in der Cappelschen Brsch. Senlich belegene Neubauerey mit allen Zubehörungen den Eheleuten Col. Adolph Berlemann und Catharina Margaretha Richters vermittelt des unterm heutigen Dato gerichtlichen ausgefertigten Kauf-Contracts verkauft. Lingen den 12ten Aug. 1794.

Es haben die Eheleute Johan Conrad Hantelmann und Maria Cath. Friederica Bauchs von ihren Miterben den Eheleuten Johan Ernst Saligmann und Cath. Elisabeth Bauchs folgende elterliche zu Lebde belegene ehemalige Kellersche Grundstücke: a) das Wohnhaus nebst den dahinten liegenden Hofraum; b) der Welschen Garten, c) die Brüggen Wiese und Brüggen Garten, d) die Sunder Wiese nebst den zum Hause gehörigen Kirchen- und Begräbnisplätzen, mittelst des unterm heutigen dato ausgefertigten Contracts übertragen erhalten. Lingen den 3ten Novbr. 1794.

Königl. Preuss. Tecklenburg Lingsche Regierung.

Möller.